



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der [r1]Frau [r2]P

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sieger, Weidemann und Laakes, Duis-  
burger Straße 272, 45478 Mülheim,

g e g e n

die [r3]Stadt Wörth[r4], vertreten durch den Bürgermeister[r5], Mozartstraße 2[r6],  
76744[r7] Wörth[r8],

- Antragsgegnerin -

w e g e n      Ordnungsrechts (LHundG)  
                  hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der Beratung vom **22. Dezember 2008**, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Cambeis-Glenz  
Richter am Verwaltungsgericht Wingerter  
Richterin Dr. Emmenegger

beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin  
vom 5. Dezember 2008 gegen die Ordnungsverfügung vom 27. No-  
vember 2008 wird wiederhergestellt.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.**

**Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.**

### **Gründe**

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 5. Dezember 2008 wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässig. Er hat auch in der Sache Erfolg.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine eigene Interessenabwägung zwischen den Interessen des Antragstellers, vorläufig von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Vollziehungsinteresse vorzunehmen. Dabei kommt dem voraussichtlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens eine maßgebliche Bedeutung zu. Ergibt nämlich die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene und allein mögliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Verfügung offensichtlich rechtswidrig ist, dann kann auch kein überwiegendes Vollziehungsinteresse an einer solchen Verfügung bestehen. Erweist sich hingegen die Verfügung als offenkundig rechtmäßig, dann bedarf die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu ihrer Rechtmäßigkeit noch eines besonderen, überwiegenden Vollzugsinteresses. Ist hingegen der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen zu betrachten, muss das Gericht die widerstreitenden Interessen gegeneinander abwägen.

Die Kammer gelangt bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass die Erfolgsaussichten des Widerspruchs bzw. einer möglichen Anfechtungsklage insoweit noch als offen betrachtet werden müssen, als bei summarischer Prüfung jedenfalls noch nicht abschließend von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen ordnungsbehördlichen Verfügung ausgegangen werden kann.

Was allerdings die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Absatz 4 der Verfügung ausgesprochenen Ablehnung des Antrags der Antragstellerin, ihr eine Erlaubnis nach § 3 Landeshundegesetz – LHundG – zu erteilen, angeht, besteht hierfür schon kein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO. Denn mit der Ablehnung der Erlaubnis werden

der Antragstellerin nicht zugleich schon Rechte eingeräumt, auf die sie sich berufen könnte, und bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs verändert sich auch grundsätzlich nicht die (versagende) Wirkung des Verwaltungsakts im Hinblick auf die erstrebte Begünstigung.

Auch bezüglich des Absatzes 5 der angefochtenen Verfügung, in der die Antragsgegnerin eine auf § 25 Abs. 3 POG gestützte Kostenregelung zu Lasten der Antragstellerin getroffen hat, ist kein besonderes öffentliches Interesse anzuerkennen, bereits jetzt vollziehbar der Antragstellerin eine Kostenlast aufzubürden, die ihr ansonsten bis zur Bestandskraft der Verfügung erspart bliebe.

An der Rechtmäßigkeit der ordnungsbehördlichen Verfügung vom 27. November 2008 bestehen aber auch im Übrigen in materieller Hinsicht erhebliche Zweifel, so dass ein gegenüber den Halterinteressen überwiegendes besonderes öffentliches Vollzugsinteresse bei der vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung auch bei den übrigen Anordnungen nicht anzuerkennen ist.

Die Anordnung in Absatz 1, mit dem der Antragstellerin die Haltung des Hundes „M.....“ untersagt wird, beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 LHundG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere bei Verstößen gegen das Landeshundegesetz, abzuwehren. Nach § 22 Nr. 1 POG kann die Antragsgegnerin zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eine Sache – bzw. gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 POG ein Tier – sicherstellen (vgl. Abs. 2 der Verfügung). Es bestehen allerdings ernsthafte Zweifel, ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften als Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgelegen haben.

Bei den von ihr zu treffenden Ermessensentscheidungen ist die Antragsgegnerin zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei dem Hund der Antragstellerin gemäß § 1 Abs. 2 LHundG um einen gefährlichen Hund im Sinne des Rassekatalogs des Landeshundegesetzes handelt, dessen Gefährlichkeit vom Gesetzgeber un-

widerlegbar vermutet wird, ohne dass es auf das Wesen des Hundes ankommt. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei der Hündin um einen reinrassigen America Staffordshire Terrier oder einen Mischling dieser Rasse handelt, weil Mischlingshunde dieser Rasse ebenfalls als gefährliche Hunde i. S. v. § 1 Abs. 2 LHundG gelten. Dagegen ist die Antragsgegnerin von einer Einstufung als gefährlicher Hund i. S. v. § 1 Abs. 1 LHundG, von dem eine konkrete Gefahr aufgrund aggressiven Verhaltens ausgeht oder der sich als bissig erwiesen hat, beim Hund der Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt ausgegangen. Die Antragstellerin hat die behördliche Rassefeststellung der Antragsgegnerin akzeptiert.

Im Zusammenhang mit der Haltung eines „gefährlichen Hundes“ i. S. des Rassekatalogs des § 1 Abs. 2 LHundG hat der rheinland-pfälzische Gesetzgeber für die Haltung und Führung dieser Hunde im Landeshundegesetz bestimmte Regelungen vorgesehen (z. B. Leinenzwang, Sterilisation, Maulkorbzwang, Chipkennzeichnung), insbesondere dass ein gefährlicher Hund i. S. d. § 1 Abs. 2 LHundG nur mit einer Erlaubnis nach § 3 LHundG rechtmäßig gehalten werden darf. Die von der Antragstellerin beantragte Erlaubnis, ihren Hund „M.....“ halten zu dürfen, hat die Antragsgegnerin allerdings in Absatz 4 der ordnungsbehördlichen Verfügung vom 27. November 2008 bereits abgelehnt. An der Rechtmäßigkeit dieser ablehnenden Entscheidung mit der Begründung, die Antragstellerin besitze kein berechtigtes Interesse zur Haltung eines gefährlichen Hundes, bestehen jedoch rechtliche Bedenken seitens der Kammer. Diese ergeben sich daraus, dass selbst dann, wenn man den Begriff des berechtigten Interesses – wie die Antragsgegnerin – eng auslegt, eine Auslegung dahingehend, dass ein solches Interesse nur dann regelmäßig vorliegt, wenn ein in einem **rheinland-pfälzischen** Tierheim gehaltener gefährlicher Hund an eine Privatperson abgegeben werden kann, von der Intension des Gesetzes her nicht gerechtfertigt ist. Zwar entspricht diese Beschränkung des berechtigten Interesses auf die Fälle einer Übernahme eines gefährlichen Hundes aus einem rheinland-pfälzischen Tierheim dem Wortlaut des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2006 zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (Ziffer 3.1.8), während

Ziffer 3.2.5 Satz 2 des zum Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung noch bestehenden gemeinsamen Rundschreibens vom 19. Februar 2002 diese Beschränkung noch nicht kannte. Allerdings handelt es sich bei dem „berechtigten Interesse“ an der Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LHundG um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der daran anknüpft, dass durch die Abgabe an eine Privatperson eine dauerhafte Unterbringung eines gefährlichen Hundes in einem Tierheimzwinger verhindert und damit den Belangen des Tierschutzrechts unter Beachtung der Belange des Gefahrenabwehrrechts Rechnung getragen werden kann. Dass durch die Übernahme seitens einer Privatperson auch noch die Kosten einer weiteren Unterbringung des Hundes im Tierheim einer Kommune bzw. dem Steuerzahler erspart bleiben, kommt bei der Auslegung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ mit dem Ziel des Tierschutzes nicht zum Tragen. Der Tierschutz ist als Staatsziel in Artikel 20a Grundgesetz – GG – verbrieft. Auch nach Artikel 70 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wonach Tiere als Mitgeschöpfe geachtet und im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt werden sollen, ist der Tierschutz – ohne Bindungen an eine Landesgrenze – garantiert. Insoweit besteht auch ein öffentliches Interesse, wenn ein „gefährlicher Hund“ aus einem Tierheim eines anderen Bundeslandes an einen sachkundigen und zuverlässigen Halter in Rheinland-Pfalz vermittelt wird. Für die tierschutzrechtliche Intension des Gesetzes ist es gleichgültig, in welchem Bundesland das Tier in einem Tierheim gehalten wird.

Sowohl Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 LHundG als auch die Sicherstellung nach § 22 Nr. 1 POG setzen als Gefahrenabwehrmaßnahmen des allgemeinen Ordnungsrechts eine konkrete Gefahr i. S. v. § 9 POG voraus. Von den in § 1 Abs. 2 LHundG erfassten Rassehunden bzw. deren Abkömmlingen geht aber weder eine konkrete, noch eine abstrakte Gefahr i. S. d. POG und erst recht keine gegenwärtige Gefahr i. S. v. § 22 Abs. 1 Nr. 1 POG aus. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach besteht zwar der Verdacht, dass Hunde bestimmter Rassen ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen. Allerdings fehlt es nach Auffassung des Bun-

desverwaltungsgerichts an ausreichenden Belegen für einen kausalen Zusammenhang zwischen Rassezugehörigkeit und Schadenseintritt (so schon BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2002, BVerwGE 116, 355). Maßnahmen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts, die allein an die Rassezugehörigkeit anknüpfen, dienen daher nicht der Gefahrenabwehr, sondern gehören zur Gefahrenvorsorge und bedürfen deshalb auch einer speziellen Regelung durch den Gesetzgeber (vgl. z. B. BVerwG, Urteile vom 28. Juni 2004, 6 C 21.03 und 22.03).

Allerdings kann von einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. v. § 9 Abs. 1 POG regelmäßig auch dann ausgegangen werden, wenn ein **andauernder** Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Rechtsnorm vorliegt. Zwar ist die Haltung des bereits gechipten und sterilisierten Hundes durch die Antragstellerin derzeit unerlaubt und liegt tatbestandsmäßig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHundG vor. Ob dies zukünftig allerdings noch der Fall sein wird, ist zweifelhaft, da – wie oben ausgeführt – ernsthafte Zweifel an der eine Erlaubnis ablehnenden Entscheidung durch die Antragsgegnerin bestehen.

Spricht daher Vieles dafür, dass weder eine gegenwärtige, noch eine konkrete Gefahr im Sinne des POG gegeben war, die die Antragsgegnerin als Ordnungsbehörde hätte abwehren müssen, stellen sich sowohl die Haltungsuntersagung als auch die Sicherstellung nach § 22 Nr. 1 POG mit dem Verlangen, den Hund in amtlichen Gewahrsam zu geben, - jedenfalls bei summarischer Prüfung - als rechtswidrig dar.

Aus den gegen die Sicherstellungsanordnung bestehenden Rechtsbedenken ergeben sich zugleich solche gegen die in Absatz 3 der Verfügung angedrohte Wegnahme des Hundes im Wege des unmittelbaren Zwanges.

Dem vorläufigen Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin war daher mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge zu entsprechen.

Der Streitwert wird nach den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 63 Abs. 2 GKG in Höhe des im Eilverfahren um die Hälfte reduzierten Regelstreitwerts festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung...**

Richterin Dr. Emmenegger  
ist wegen Urlaubs an der  
Beifügung der Unterschrift  
gehindert.

gez. Dr. Cambeis-Glenz

gez. Wingerter

gez. Dr. Cambeis-Glenz